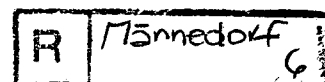


VERFÜGUNG



DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 1. Februar 1996

Männedorf. Regionale Freihaltezone; Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 49/1986 setzte die Baudirektion für den Bereich Mittelwis/Ramenstein in Männedorf zwischen Seestrasse und Zürichsee eine regionale Freihaltezone fest. Mit Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 16. März 1995 (VK. 93.00018) wurde festgestellt, dass die Zuweisung zur Freihaltezone für die erste Bautiefe ab Seestrasse für das Grundstück Kat.-Nr. 2916 eine materielle Enteignung bewirkt hat. In der Folge erarbeitete das Büro für Land-erwerb mit den betroffenen Grundeigentümern eine Vereinbarung aus, wonach die Baudirektion die regionale Freihaltezone für die erste Bautiefe aufhebt. Der Gemeinderat Männedorf hat zugesichert, die Einzonung des betroffenen Grundstücksteil der Gemeindeversammlung vom 25. März 1996 zu beantragen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die regionale Freihaltezone wird in der Gemeinde Männedorf, Gebiet Mittelwis/Ramenstein für das Grundstück Kat.-Nr. 2916 gemäss Plan Mst. 1 : 5000 vom 25. Januar 1996 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf, 8708 Männedorf (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 1. Februar 1996
P2/K5

versandt: 8. Februar 1996

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

